



Föderalismusreform Kinder- und Jugendhilfe

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 15. November 2004

1. Der Landesjugendhilfeausschuss fordert die Entscheidungsträger in Bund und Ländern, insbesondere in der Bundesstaatskommission auf, an der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG festzuhalten.
2. Der Landesjugendhilfeausschuss widerspricht eindeutig Überlegungen der im Oktober 2003 eingesetzten Bundesstaatskommission, die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den „Bereich der Kinder- und Jugendhilfe“ gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG ganz oder teilweise auf die Länder zu übertragen.
3. Er lehnt entschieden die Vorstellung ab, die Gesetzgebungskompetenz für ergänzende öffentliche Leistungen im Bereich der Bildung und Erziehung, insbesondere sämtliche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß §§ 11 bis 41 SGB VIII, Aufgaben der Jugendhilfeplanung, der Kostenheranziehung, der Förderung freier Träger, der Zuständigkeit und der Leistungsvereinbarungen, auf die Länder zu übertragen.
4. Der Landesjugendhilfeausschuss fordert die Landesregierung auf, ihren Einfluss geltend zu machen, dass entsprechende Änderungen des Grundgesetzes nicht erfolgen, und solche Änderungen auch nicht selbst zu verfolgen.

Begründung:

Die Zuständigkeit des Bundes gemäß Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG zu beschneiden und damit dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe die Existenzgrundlage zu entziehen, ist sachlich nicht gerechtfertigt.

Wesentliches Anliegen unserer Gesellschaft muss es sein, gleichwertige Lebensverhältnisse herzustellen. Diese Aufgabe ist dem Bund verfassungsrechtlich (Art. 72 Abs. 2 GG) auferlegt. Sie entspricht entschieden den Interessen von Kindern und Jugendlichen, bundesweit vergleichbare Standards in der Kinder- und Jugendhilfe zu gewährleisten. Die beabsichtigte Verfassungsänderung dient daher nicht regionalen Bedürfnissen und sozialen Besonderheiten, sondern gefährdet solche.

Die bewährte Zweigliedrigkeit des Jugendamtes in Verwaltung und Jugendhilfeausschuss und die besondere Stellung der Kinder- und Jugendhilfe mit ihrer Zusammenarbeit von öffentlichen und freien Trägern kann nur durch eine Bundeszuständigkeit durchgängig gesichert werden. Das zeigen die unverständlichen Bestrebungen einzelner Bundesländer, die Zweigliedrigkeit aufzuheben, sowie aktuelle Überlegungen einzelner Kommunen, die auf eine Änderung der Regelung der Zuständigkeiten spekulieren. Dabei würde ein wichtiger Ort verloren gehen, ein Ort, der wirkungsvolle Beteiligung ermöglicht, an dem spezifische Fragen der Jugendhilfe ausgetauscht und qualifiziert gelöst werden und an dem eine wirkungsvolle Interessenvertretung von Kindern und Jugendlichen geschieht.

Es muss der Gefahr begegnet werden, Umfang und Qualität von Leistungen für Kinder und Jugendliche allein von örtlichen Prioritätensetzungen zu bestimmen. Hier kommt den bundeseinheitlichen Rahmenvorschriften des SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe entscheidende Bedeutung zu.

Eine Zersplitterung des Kinder- und Jugendhilferechts und die Aufgabe der sozialrechtlichen Forderung nach einheitlichen Lebensverhältnissen in der Bundesrepublik Deutschland hätten einschneidende Folgen zum Nachteil von Kindern, Jugendlichen und deren Familien.

Die Institution Jugendamt ist als (einfachgesetzlich verankerter) Partner für Familien-, Vormundschafts- und Jugendgerichte, Polizei, Staatsanwaltschaften etc., als klar definierte Anlaufstelle für Hilfeempfänger und als zentraler Ansprechpartner für Hilfe und Schutz bei Kindeswohlgefährdung unverzichtbar. Diese Zuverlässigkeit muss bundeseinheitlich und ländergrenzenübergreifend gewährleistet bleiben.

Uneinheitliche Zuständigkeitsregelungen würden zu Lücken im Leistungsangebot führen, notwendige Leistungen würden mangels Verantwortung und wegen zusätzlicher Kompetenzkonflikte nicht gewährt. Eine einheitliche Kostenheranziehung muss auch bei Zuständigkeitswechseln gewährleistet sein. Dies gilt vor allen Dingen im Bereich stationärer Leistungen.

Die bundesrechtliche Gesetzgebungskompetenz und die konkrete Umsetzung vom Bund geschaffener Vorgaben durch die kommunalen Träger vor Ort schaffen ein positives Spannungsverhältnis bei der Normierung und Erfüllung von Leistungen und Aufgaben für Kinder, Jugendliche und deren Familien, auf das familien- und rechtspolitisch nicht verzichtet werden kann.

Bei einer (grundlegenden) Verlagerung von Gesetzgebungskompetenzen auf die Länder können entscheidende Qualitätsunterschiede beim Schutz und bei den Hilfen für Kinder, Jugendliche und deren Familien nicht ausgeschlossen werden.

Die Forderung nach einer zumindest teilweisen Verlagerung der Gesetzgebungskompetenzen auf die Länderebene ist auch fach- und rechtspolitisch verfehlt. Hierzu hat das Bundesverfassungsgericht stets den Zusammenhang von Präventivangeboten und intervenierenden Leistungen als entscheidend für die Struktur der bundesgesetzlich geregelten Kinder- und Jugendhilfe herausgestellt (vgl. BVerfGE 97, 332 ff.).